

Nr 4 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 41/2019, wird geändert wie folgt:

1. Art 6 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und

1. in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten.

Im Fall der Z 2 besteht die Wahlberechtigung für die Dauer des Aufenthalts im Ausland, längstens aber für zehn Jahre.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Art 6 Abs 2 Z 1, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(28) Art 6 Abs 2 und 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

In Umsetzung einer EntschlieÙung des Landtages ((BlgLT Nr 74 2. Sess 16. GP) sowie des Koalitionsvertrages der Landesregierung aus 2018 soll unter Einhaltung der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Art 95 Abs 1 B-VG) vorgesehen werden, dass „Auslandssalzburgern“ das aktive Wahlrecht zum Landtag zukommt. Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht bleiben unverändert; die Verweisung in Art 6 Abs 3 auf Art 6 Abs 2 Z 1 bezieht sich hinsichtlich des Ausschlusses vom Wahlrecht auf den Ausschluss vom passiven Wahlrecht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 1 B-VG

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Mit geringfügigen Mehrkosten für das Land ist zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landes-Verfassungsgesetz 1999

Artikel 6

Artikel 6

(1) ...

(1) ...

(2) Zur Durchführung der Wahlen sowie der Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, eigene Behörden (Wahlbehörden) berufen.

(2) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und

(3) Das Wahlverfahren ist auf den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgebaut.

1. in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten.

Im Fall der Z 2 besteht die Wahlberechtigung für die Dauer des Aufenthalts im Ausland, längstens aber für zehn Jahre.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Art 6 Abs 2 Z 1, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 57

Artikel 57

(1) bis (27) ...

(1) bis (27) ...

(28) Art 6 Abs 2 und 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

